

ZBB 2002, 409

BGB §§ 765, 138, 242, 826

Unterschiedliche Zeitpunkte für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit einer Ehegattenbürgschaft (Verhältnisse bei Vertragsschluss) und der krassen Überforderung (Risikoverwirklichung)

OLG Koblenz, Urt. v. 27.06.2002 – 5 U 1763/01 (rechtskräftig), ZIP 2002, 1719

Leitsätze:

1. Ob eine Ehegattenbürgschaft sittenwidrig ist, richtet sich grundsätzlich nach den Verhältnissen beim Vertragsschluss. Die Frage, ob der Bürge finanziell krass überfordert ist, muss jedoch für den Zeitpunkt beurteilt werden, in dem das Bürgschaftsrisiko sich verwirklicht.
2. Bezieht die finanziell überfordernde Bürgschaft auch den Kreditgeber vor Vermögensverschiebungen von Eheleuten zu schützen, kann der Bürge sich dem Zugriff des Gläubigers zwar derzeit entziehen, jedoch in Anspruch genommen werden, wenn und soweit eine Vermögensverlagerung durch den Ehegatten auf den Bürgen stattfindet.